jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/10/19 4Ob247/99y, 3Ob131/00m, 6Ob190/01m, 9ObA77/05x, 1Ob172/07m, 4Ob139/17w, 1Ob1/20h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1999

Norm

ABGB §16
ZPO §305 Z4
ZPO §321 Abs1 Z5
ZPO §380 Abs1

Rechtssatz

Jedenfalls dann, wenn nach dem bisherigen Gang des Verfahrens nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass möglicherweise ein Prozessbetrugsversuch vorliegt, befindet sich der Gegner in einer Notwehrsituation, in der ihm durch Verwehrung der Einbringung des Tonbands in den Prozess das - mangels (glaubwürdiger) Zeugenaussagen - möglicherweise einzige wirksame Verteidigungsmittel genommen würde; dies hätte seinen Beweisnotstand zur Folge.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 247/99y
  Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 247/99y
  Veröff: SZ 72/147
- 3 Ob 131/00m
  Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 131/00m
  Vgl auch; Beisatz: Eine Tonbandaufnahme darf nach entsprechender Interessenabwägung nur in besonderen Ausnahmefällen (Notwehr, Notstand, Verfolgung überragender berechtigter Interessen) in einem Rechtsstreit verwendet werden. (T1)
- 6 Ob 190/01m
  Entscheidungstext OGH 27.09.2001 6 Ob 190/01m
  Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Dem Beweisführer obliegt der Beweis, dass er die Tonaufzeichnung bei sonstiger Undurchsetzbarkeit seines Anspruchs benötigt und dass sein verfolgter Anspruch und seine subjektiven Interessen höherwertig sind, als die bei der Erlangung des Beweismittels verletzte Privatsphäre des Prozessgegners (mit umfassender Darstellung der bisherigen Literatur und Judikatur). (T2); Veröff: SZ 74/168
- 9 ObA 77/05x
  Entscheidungstext OGH 06.06.2005 9 ObA 77/05x
  Vgl auch
- 1 Ob 172/07m
  Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 172/07m
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Verwertung des Transkripts einer verbotenen Tonbandaufnahme - keine Interessenabwägung. (T3); Veröff: SZ 2008/15
- 4 Ob 139/17w
  Entscheidungstext OGH 21.11.2017 4 Ob 139/17w
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3
- 1 Ob 1/20h
  Entscheidungstext OGH 20.01.2020 1 Ob 1/20h
  Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Keine Rechtfertigung für Tonaufnahmen ehelicher Streitgespräche mit dem Handy. (T4)

Schlagworte

Recht auf das eigene Wort

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112710

Im RIS seit

18.11.1999

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at